



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

12

Nr. 3 / 24. Januar 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium
Gaimersheim 13

Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München 14

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Realschule Ismaning 20

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das
Haushaltsjahr 2025 21

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks
Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –
für das Haushaltsjahr 2025 22

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für
die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2025 23

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altötting,
dem Landkreis Rottal-Inn und dem Landkreis Mühldorf a. Inn 23

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen
Verkehrsüberwachung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland
und dem Markt Bruckmühl, Landkreis Rosenheim 24

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern 26

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG);
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 26

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 27

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND GYMNASIUM GAIMERSHEIM

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

vom 16. Dezember 2024

I.

Der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim erlässt gem. Art. 18 i. V. m. Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Gymnasium Gaimersheim vom 24. April 2008 (OBABI S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG kann die Stadt Ingolstadt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und der seiner gewählten Stellvertreter in ihrer Reihenfolge eine andere Person zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden bestellen; in diesem Fall ist auch ein Stellvertreter für die Verhinderung zu bestellen.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a

Zulassung von Hybrid-Sitzungen

(1) Verbandsräte können an den im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 1, stattfindenden öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Der Verbandsvorsitzende muss persönlich am Tagungsort anwesend sein. Die Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, teilen dies spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mit.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen müssen per Ton-Bild-Übertragung teilnehmende Verbandsräte zudem für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit entsprechend wahrnehmbar sein.

(3) Der Verbandsvorsitzende legt die Möglichkeit der Teilnahme an einer Hybrid-Sitzung im Rahmen der Einladung fest.“

4. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100.000 €“ durch die Angabe „250.000 €“ und die Angabe „50.000 €“ durch die Angabe „100.000 €“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Eichstätt als Sachverständiger heranzuziehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt, 16. Dezember 2024

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Alexander Anetsberger

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE
SCHULEN IM SÜDEN DES LANDKREISES MÜNCHEN

**Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands-
satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende
Schulen im Süden des Landkreises München**

Vom 24. Januar 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgabe und Wirkungsbereich
- § 4 Gemeinnützigkeit

B. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung;
Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 9a Sitzungsteilnahme der Verbandsräte durch Ton-Bild-
Übertragung
- § 9b Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 10 Verbandsvorsitzender
- § 10a Verbandsausschuss
- § 10b Einberufung des Verbandsausschusses
- § 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter
- § 12 Dienstkräfte des Zweckverbandes

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Schulgrundstück
- § 15 Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche Re-
alschule Oberhaching und Staatliches Gymnasium
Sauerlach
- § 16 Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche
Fachoberschule Oberhaching
- § 17 Deckung des laufenden Aufwandes
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Jahresrechnung und Prüfung
- § 20 Kassenverwaltung

D. Sonstiges

- § 21 Austritt von Zweckverbandsmitgliedern
- § 22 Auflösung des Zweckverbandes
- § 23 Änderung der Verbandssatzung
- § 24 Bekanntmachung
- § 25 Anwendbarkeit des KommZG
- § 26 Inkrafttreten

Der Landkreis München und die Gemeinden Brunnthäl, Grünwald, Oberhaching, Sauerlach sowie Straßlach-Dingharting schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Oberhaching.

(3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2
Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

- a) die Gemeinden Brunnthäl, Grünwald, Oberhaching, Sauerlach sowie Straßlach-Dingharting (Verbandsgemeinden)
- b) der Landkreis München (Verbandslandkreis)

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3
Aufgabe und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für

1. die Staatliche Realschule Oberhaching,
2. die Staatliche Fachoberschule Oberhaching und
3. das Staatliche Gymnasium Sauerlach

den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4
Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten zusammen.

(2) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und drei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten. Im Falle der Verhinderung des ersten Bürgermeisters und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, wodurch der erste Bürgermeister vom dritten Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 32 LKrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten werden.

(3) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens einem Drittel wiederherzustellen.

(4) Die Verbandsräte – mit Ausnahme des Landrates, welcher ein doppeltes Stimmrecht besitzt – haben je

eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat.

(5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG bzw. nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Süden des Landkreises München. Auslagen werden ersetzt.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche und kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden gekürzt werden. Die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes Beratungsgegenstände in die Tagesordnung nach Abs. 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München sowie die Schulleitung werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterungen der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlagen,
2. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung und die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Bestellung von Abwicklern,
3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
6. die Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bestellung, Besetzung und Auflösung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie eines beschließenden Ausschusses im Sinne des § 9b im Sinne dieser Zweckverbandssatzung,
8. der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und der Entlastung,
11. der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
12. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000,00 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer); unberührt bleiben hiervon die Regelungen in § 9 b dieser Zweckverbandssatzung,
13. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. 1 bis 5, 8, 11 und 12 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen

Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von 4 Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 9a

Sitzungsteilnahme der Verbandsräte durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Krankheit, psychische Beeinträchtigung, Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung etc.) am Sitzungstag an einer Teilnahme im Sitzungssaal verhindert sind, können an öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33a KommZG). Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Verbandsvorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum Ablauf des dritten Werktages vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen.

(3) Wird die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrates nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt (Art. 33a Abs. 4 Satz 5 KommZG).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33a Abs. 3 Satz 1 KommZG).

(6) Bei den zugeschalteten Verbandsräten erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Verbandsvorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 33a Abs. 1 Satz 6 KommZG).

§ 9b Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 5.000.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer) betreffend den Neubau „Schulcampus Deisenhofen“, sofern hierüber nicht die Verbandsversammlung beschließt.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet aus ihrer Mitte den Landrat des Landkreises München oder einen von ihm bestellten Vertreter sowie drei weitere gewählte Verbandsräte in den Ausschuss. Für jedes Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter namentlich benannt, welcher als Verbandsrat der Verbandsversammlung angehören muss. Den Ausschussvorsitz führt der Verbandsvorsitzende der Zweckverbandsversammlung oder dessen bestellte Ausschussvertretung. Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss nur ein Stimmrecht.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet so lange kein Geschäftsführer durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 12 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 sowie die Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaften übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das KommZG nichts anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 14

Schulgrundstück

Die jeweilige Schulsitzgemeinde stellt das erschlossene Schulgrundstück dem Zweckverband zur Verfügung.

§ 15

Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche Realschule Oberhaching und Staatliches Gymnasium Sauerlach

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

a) Der Landkreis München trägt:

1. 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70% der nicht zuweisungsfähigen Baukosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2. 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

3. 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

b) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.

1. Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nachdem die Baumaßnahme nach Ziffer 1 dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vorangegangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

2. Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Buchstabe a) Ziffer 2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Buchstabe b) Ziffer 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

3. Vorschüsse auf die Leistungen nach (Buchstabe a) und b)) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Buchstabe b) Ziffer 1 festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von der Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

4. Bei Baumaßnahmen nach Buchstabe a) Ziffer 1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Buchstabe b) Ziffer 1 Satz 2.

§ 16

Deckung des einmaligen Aufwandes Staatliche Fachoberschule Oberhaching

(1) Die durch den Bau der Fachoberschule in Oberhaching verursachten Kosten (einschließlich Erschließung und Bereitstellung des Grundstücks, Erstellung der Schulanlage und Erstausrüstung) hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird. Schuldendienst sind die Tilgungen und Zinsen (auch für etwaige Zwischenfinanzierungen).

(2) Die Abrechnung über die Kosten mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird.

(3) Die durch spätere Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen verursachten Kosten hat der Landkreis München allein zu tragen. Gleiches gilt für einen eventuellen Schuldendienst, wenn eine Darlehensfinanzierung beschlossen wird.

- § 17
Deckung des laufenden Aufwandes
- (1) Zum laufenden Sachaufwand gehören alle Kosten, außer Kosten nach § 15 und § 16 dieser Satzung.
- (2) Ferner zählen hierzu die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).
- (3) Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung der Realschulen und Gymnasien werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.
- (4) Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinden, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.
- (5) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.
- (6) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter Bedarf wird vom Landkreis München getragen.
- § 18
Haushaltssatzung
- Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- § 19
Jahresrechnung und Prüfung
- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung der aus ihrer Mitte zu bestellende Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Über das Ergebnis wird die Verbandsversammlung in Kenntnis gesetzt.
- § 20
Kassenverwaltung
- Die Kassengeschäfte des Verbandes, einschließlich der Erstellung der Rechnung und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Oberhaching wahrgenommen.
- D. Sonstiges
- § 21
Austritt von Zweckverbandsmitgliedern
- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Austritt wird mit Inkrafttreten der Änderungssatzung wirksam.
- (3) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- § 22
Auflösung des Zweckverbandes
- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG) erforderlich.
- (2) Die Auflösung und Abwicklung regeln sich nach Art. 46, 47 KommZG.
- § 23
Änderung der Verbandssatzung
- Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- § 24
Bekanntmachung
- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen werden gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG im Amtsblatt des Landkreises München amtlich bekanntgemacht.

§ 25

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14. Dezember 2020 (OBABI S. 332), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (OBABI 2023 S. 2), außer Kraft.

Oberhaching, 24. Januar 2024

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
im Süden des Landkreises München

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE
ISMANING**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning**

Vom 18. Juli 2024

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung vom 23. Juni 2020 (OBABI S. 306), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2021 (OBABI S. 224):

§ 1

1. § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung – Deckung des einmaligen Aufwandes wird wie folgt geändert:

„3.3 Der Landkreis München trägt:

3.3.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.“

„3.3.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.“

„3.3.5 Die Abrechnung bei Maßnahmen nach Ziffer 3.3.2 erfolgt fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Baumaßnahme.

Wird die Baumaßnahme innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr unter Heranziehung der Schülerzahlen des entsprechenden Zeitraums.“

2. § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung – Deckung des laufenden Sachbedarfs wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt.

Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.“

3. § 8 Abs. 1 Buchstabe j der Verbandssatzung – Aufgaben der Verbandsversammlung wird wie folgt gefasst:

„j) Die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 80.000 €.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ismaning, 18. Juli 2024

Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning

Dr. Alexander Greulich

Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknichtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknichtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 406.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 70.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 100.00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Ruhpolding, 27. Dezember 2024

Zweckverband Holzknichtmuseum Ruhpolding

Justus Pfeifer

Erster Bürgermeister und

Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag Ihrer Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknichtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 192.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2025

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 43.080 € festgesetzt.

I.

§ 6

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	215.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>225.200 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 9.600 €

Rosenheim, 10. Dezember 2024

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –

Thomas Schwarzenberger

Bezirkstagspräsident und Verbandsvorsitzender

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	215.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>222.500 €</u>
und einem Saldo von	- 7.100 €

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 012, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>8.000 €</u>
und einem Saldo von	- 8.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 15.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 8 der Zweckverbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	777.200 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden gem. § 9 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

1) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt: 395.400 €

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching bei München	34.452 €
Gemeinde Ismaning	35.366 €
Gemeinde Unterföhring	23.446 €
Landkreis Ebersberg	53.387 €
Landkreis Erding	51.605 €
Landkreis Freising	67.407 €
Landkreis München	129.737 €

2) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

München, 12. November 2024

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2025 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt München, Joseph-Wild-Str. 20, 81829 München, Zimmer MCR B 3.026, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ALTÖTTING, DEM LANDKREIS ROTTAL-INN UND DEM LANDKREIS MÜHLDORF A. INN

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

zwischen dem Landkreis Altötting, vertreten durch den Landrat Herr Erwin Schneider, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

und

dem Landkreis Rottal-Inn, vertreten durch den Landrat Herr Michael Fahmüller, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen

und

dem Landkreis Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat Herr Max Heimerl, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn

§ 1

Die zwischen den Landkreisen Altötting, Mühldorf und Rottal-Inn geschlossene, öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse in der Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ vom 06.03.2024, 20.03.2024 und 02.04.2024 (OBABI S. 235) wird in § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

„§3 Vertragsdauer

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.01.2024. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn

sie nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Dieses Recht besteht insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der jeweilig geltenden Allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.“

§ 2

Diese Änderung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altötting, 16. Dezember 2024
Landkreis Altötting

Erwin Schneider
Landrat

Pfarrkirchen, 18. Dezember 2024
Landkreis Rottal-Inn

Michael Fahmüller
Landrat

Mühldorf a. Inn, 17. Dezember 2024
Landkreis Mühldorf a. Inn

Max Heimerl
Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14.01.2025 genehmigt, soweit damit gemäß Art 7 Abs. 2, Art 8 Abs. 1 KommZG weiterhin Aufgaben und Befugnisse auf die Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn übertragen werden (Art. 14 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5, 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND MARKT BRUCKMÜHL

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

I.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und dem Markt Bruckmühl, Landkreis Rosenheim, Gewerbepark BWB 29, 83052 Bruckmühl, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Richard Richter.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Markt Bruckmühl ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Markt Bruckmühl mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Der Markt Bruckmühl überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung
(= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Bruckmühl.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss der Markt Bruckmühl Verbandsmitglied werden (§ 6 Satz 3 der Verbandssatzung).

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass der Markt Bruckmühl Verbandsmitglied wird, endet die Vereinbarung vorzeitig mit der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 14. Mai 2024
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Bruckmühl, 22. Mai 2024
Markt Bruckmühl

Richard Richter
Erster Bürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 14. Januar 2025 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bezirkfischereiverordnung für den Bezirk Oberbayern**Vom 12. Dezember 2024**

Aufgrund von § 11 Abs. 4, § 15 Abs. 2 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. S. 479) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit

Abweichend von der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) werden folgende Schonmaße und Schonzeiten festgelegt:

1. Für geschlossene Gewässer im Sinne von Art. 2 Nr. 3 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG):

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Seeforelle	1. Oktober bis 15. Januar	45 cm

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung der Fischerei im Regierungsbezirk Oberbayern; § 11 Abs. 5 AVBayFiG bleibt unberührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 2025 in Kraft und gilt 5 Jahre.

München, 12. Dezember 2024

Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.02.2025	Kaufering	Marco Meyer
01.02.2025	München 78	Boas Klötzer
01.02.2025	Traunstein 1	Simon Seehuber
01.04.2025	Traunstein 2	Markus Pertl
01.04.2025	Ingolstadt 04	Anton Hierl
01.04.2025	München 49	Robert Jäger
01.04.2025	Penzberg 1	Matthias Hetterich
01.04.2025	Penzberg 2	Stephan Luh
15.04.2025	Ingolstadt 10	Andreas Banzer
28.04.2025	Warngau	Stefan Heigl
01.06.2025	Bischofswiesen	Paul Goldbrunner
01.06.2025	Vaterstetten 1	Stefan Wierl
01.06.2025	Olching	Jürgen Kretzler
01.06.2025	Polling	Andreas Weinzierl
01.06.2025	Schäftlarn	Anton Dengg

München, 13. Januar 2025

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Brigitte Kiegle

die am 19. Januar 2025 im Alter von 60 Jahren verstorben ist.

Frau Kiegle arbeitete seit November 2014 bei der Regierung von Oberbayern. Bis 2019 war sie im Servicebüro 2 tätig. Nach Stationen im SG 26 (Bergamt Südbayern) und SG 23.1 (Straßenverkehr) wechselte sie in das Servicebüro der Prozessvertretung. Zuletzt war sie seit Mai 2024 im Servicebüro 5 in der Registratur Gesundheitsberufe.

Wegen ihrer fundierten Fachkenntnisse und ihrer teamorientierten Arbeitsweise war sie eine wertvolle und allseits geschätzte Kollegin. Sie nahm sich auch immer Zeit für den Personalrat, in dem sie als Ersatzmitglied tätig war.

Wir verlieren mit Frau Kiegle eine beliebte und geschätzte Kollegin. Ihr Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden sie in dankbarer und ehrender Erinnerung halten.

München, den 21. Januar 2025

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Silvie Knittelova

die am 15. Januar 2025 im Alter von 52 Jahren überraschend verstorben ist.

Frau Knittelova war seit 17. Juni 2024 als Verwaltungsmitarbeiterin im Übergangwohnheim für Spätaussiedler in Schönau a. Königssee tätig.

Durch ihr positives Wesen, ihre Aufgeschlossenheit und große Empathie gelang es ihr schnell, das Vertrauen und die Anerkennung der Bewohnerschaft zu gewinnen sowie zahlreiche persönliche Kontakte aufzubauen.

Aufgrund der innerhalb kurzer Zeit erworbenen Verdienste und ihrer freundlichen, hilfsbereiten Art behalten wir Frau Knittelova stets in bester Erinnerung.

Wir werden ihr immer ein ehrendes Andenken bewahren.

München, den 22. Januar 2025

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender